

<b>Zeitschrift:</b>	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	20 (2002)
<b>Artikel:</b>	Bagatellkriminalität : wie geht die Polizei mit den verfügbaren Ressourcen ökonomisch um?
<b>Autor:</b>	Blättler, Stefan
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1051157">https://doi.org/10.5169/seals-1051157</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**STEFAN BLÄTTLER**

**BAGATELLKRIMINALITÄT –  
WIE GEHT DIE POLIZEI MIT DEN VERFÜGBAREN  
RESSOURCEN ÖKONOMISCH UM?**

**Zusammenfassung**

Die Arbeit der Polizei ist äusserst vielfältig und muss im Alltag verschiedensten Interessen und Anforderungen gerecht werden. Im Rahmen ihrer gerichtspolizeilichen Zuständigkeit ist die Polizei mit der ganzen Palette des Kriminalitätsgeschehens konfrontiert, wobei quantitativ die Bagatelldelikte den Löwenanteil bilden. Auch wenn der Gesetzgeber gewisse Alltagsdelikte als Übertretungen qualifiziert, wie zum Beispiel die sogenannten geringfügigen Vermögensdelikte gemäss Art. 172<sup>ter</sup> StGB, so darf nicht vergessen werden, dass dies strafprozessual für die Verfolgungsbehörden, insbesondere für die Polizei, keine direkten Auswirkungen hat. Die Polizei ist dem Legalitätsprinzip verpflichtet, und somit ist sie formal verpflichtet, jede ihr zur Kenntnis gebrachte Straftat anzuzeigen.

Andererseits werden in den öffentlichen Verwaltungen immer mehr auch die Grundsätze des «New Public Managements» eingeführt. Diesen Prozessen kann sich auch die Polizei nicht entziehen. Sie muss im Spannungsfeld von gesetzlichen Vorgaben und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen ihren Sicherheitsauftrag erfüllen. Dabei geht es letztlich nicht um die Frage, ob sich Strafverfolgung «lohnen» muss, sondern um sinnvolles Setzen von Prioritäten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch Bagatelldelikte durchaus zu einem verbreiteten Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung beitragen können. Folglich wird und kann die Polizei sich nicht aus der Verfolgung dieser Kategorie von Straftaten verabschieden. Bewusstes Setzen von Prioritäten heisst aber in letzter Konsequenz, dass der Grundsatz des strikten Legalitätsprinzips durchbrochen wird. Es sollte aber nicht der Polizei allein überlassen sein, Schwerpunkte in der Strafverfolgung zu setzen. Dies sollte partnerschaftlich zwischen Justizbehörden und Polizei in regelmässigen Absprachen gemeinsam festgelegt werden.

**Résumé**

La police assume des tâches extrêmement diversifiées et doit, au quotidien, tenir compte des intérêts et exigences les plus variés. Dans le cadre de sa compétence de police judiciaire, la police est confrontée à toute la gamme de l'activité criminelle, dont les délits d'importance mineure représentent une part non négligeable. Même si le législateur qualifie certains des délits susmentionnés de contraventions, comme par exemple les infractions d'importance mineure contre le patrimoine, au sens de l'art. 172<sup>ter</sup> CP, il ne faut pas oublier que cela n'a pas pour autant d'incidence directe

au niveau de la procédure pénale pour les autorités de poursuite, et plus particulièrement pour la police. Celle-ci est tenue de respecter le principe de la légalité et est par conséquent formellement tenue de dénoncer tous les actes punissables portés à sa connaissance. D'un autre côté, les principes du «New Public Management» sont de plus en plus introduits dans les administrations publiques. La police ne peut pas se soustraire à ces processus. Elle doit remplir son mandat de sécurité en conciliant contraintes légales et exigences de gestion. Finalement, la question essentielle n'est pas de savoir si une poursuite pénale doit en «valoir la peine», mais si les priorités sont fixées de façon adéquate. A ce sujet, il faut garder à l'esprit que même les délits d'importance mineure sont parfaitement susceptibles de contribuer à accroître le sentiment d'insécurité au sein de la population. Par conséquent, la police ne peut et ne doit pas s'abstenir de poursuivre cette catégorie d'actes délictueux. Mais fixer délibérément des priorités implique en fin de compte une atteinte au strict principe de la légalité. Quoi qu'il en soit, il convient de ne pas laisser à la seule police la responsabilité de définir les principes directeurs de la poursuite pénale. De telles décisions doivent être prises de concert entre la police et les autorités de justice.

## 1 Einleitende Bemerkungen

Die Fragestellung im Titel zu diesem Aufsatz mag in den Augen mancher Leser durchaus seltsam erscheinen und könnte spontan die Gegenfrage provozieren: «Muss denn Polizeiarbeit wirklich rentieren?». Nun geht es aber in den folgenden Ausführungen nicht um eine ökonomische Betrachtungsweise der polizeilichen Arbeit, sondern lediglich um einige Bemerkungen zum Umgang mit dem, was man im Alltag der Polizei und der Gerichtsarbeit generell als Baggerkriminalität bezeichnet. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Polizei ein sehr weit gestecktes Aufgabenfeld zu bearbeiten hat. Sie trifft zum Beispiel Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Von der Polizei wird erwartet, dass sie Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind, die notwendige Hilfe angedeihen lässt. Zudem trifft die Polizei Sofortmassnahmen bei Katastrophen und Unfällen, sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe und

erfüllt nebst den eigentlichen Aufgaben als gerichtliche Polizei jeweils andere, ihr durch Spezialgesetzgebung übertragene Aufgaben.<sup>1</sup>

Gerichtspolizeiliche Aufgaben stellen somit nur einen Teil der gesamten Aufgaben dar, welche der Polizei übertragen werden. Innerhalb der gerichtspolizeilichen Tätigkeit stellen die Bagatelldelikte wohl numerisch den Löwenanteil der Fälle dar, aber: wie der Begriff es ja schon sagt, qualitativ sind sie von minderem Interesse. Sie finden ihren Niederschlag nur in den jeweiligen Kriminalstatistiken, welche die Polizeiorganisationen jährlich publizieren, um ein Gesamtbild der Kriminalitätslage zeichnen zu können. Der Schluss liegt deshalb nahe, Bagatelfälle gesondert zu behandeln, indem man sie im Rahmen eines besonderen Verfahrens abwickelt und sie möglichst schnell, kostengünstig und rechtlich einwandfrei erledigt.

Nun kann es vorkommen, dass die Realität des Polizeialltages sich nicht immer den vorgegebenen Szenarien und Abläufen unterordnen will. Vor vielen Jahren ereignete sich in einer Landgemeinde im Kanton Bern ein brutales Tötungsdelikt an einem kleinen Mädchen. Es wurde in seinem Zimmer von einem Einbrecher angetroffen. Aus Angst vor Entdeckung erwürgte er das Mädchen und konnte unerkannt entkommen. In der Nähe des Tatortes stahl er ein Motorfahrrad und ergriff damit die Flucht. Kurze Zeit später wurde er in einer angrenzenden Ortschaft in einen Verkehrsunfall verwickelt und musste in ein Spital überführt werden. Einen Tag später reichte der Besitzer des Motorfahrrades bei der Polizei eine Anzeige wegen Diebstahls ein. Da die Entwendung in der Nähe des Tatortes stattgefunden hatte, war es selbstverständlich ein Leichtes, den verunglückten Mofalenker als Täter des Tötungsdeliktes zu überführen. Ein eigentliches Bagatelldelikt, das zur damaligen Zeit nach allen Regeln der polizeilichen Kunst angezeigt, erfasst und abgeklärt wurde, hatte schliesslich zur Ermittlung der Täterschaft eines Kapitalverbrechens geführt.

1 Art. 1 Polizeigesetz ( PolG ) des Kantons Bern vom 8. Juni 1997; BSG 551.1.

## 2 Die Vorgaben des Gesetzgebers

Man würde dem Gesetzgeber unrecht tun, wenn man behauptete, er hätte sich nicht um die rechtliche Behandlung von Bagatelldelikten gekümmert. Im Zuge der Revision des Vermögensstrafrechts hat er im Artikel 172<sup>ter</sup> StGB die Grundlagen für die Behandlung der so genannten geringfügigen Vermögensdelikte geschaffen. Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen gerin- gen Schaden, so wird der Täter nur auf Antrag verfolgt; das Straf- mass ist Haft oder Busse. Somit stuft der Gesetzgeber dieses Han- deln lediglich als Übertretung ein. Das Bundesgericht hat festgehal- ten, dass der Grenzwert Fr. 300.– nicht überschreiten sollte. In der Praxis fallen unter den Artikel 172<sup>ter</sup> StGB die klassischen Fälle von Ladendiebstahl sowie kleine Fälle von Sachbeschädigungen.

Auch auf einem weiteren Gebiet von verbreiteter Massendelinquenz, dem Strassenverkehrsrecht, ist der Gesetzgeber nicht untätig geblie- ben. Bereits 1970 hat der eidgenössische Gesetzgeber ein Ordnungs- bussengesetz erlassen, welches vorsieht, dass Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können. Dem Bun- desrat wurde die Kompetenz erteilt, eine Liste der Übertretungen aufzustellen, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, und auch den entsprechenden Bussenbetrag festzulegen. Von dieser Kompe- tenz hat denn auch der Bundesrat ausgiebig Gebrauch gemacht; zählt doch die aktuelle Bussenliste in Anhang 1 zur Ordnungsbus- senverordnung nicht weniger als 376 Tatbestände auf, bei denen der «Übeltäter» in den Genuss des Privilegs einer Ordnungsbusse gelan- gen kann, deren Höhe sich zwischen Fr. 20.– und Fr. 260.– bewegt. Und damit alles seine gute Ordnung hat, regelt Anhang 2 besagter Ordnungsbussenverordnung die Mindestanforderungen, welche an Quittungen für Ordnungsbussen und Bedenfristformulare zu stel- len sind, damit deren Gültigkeit nicht angezweifelt werden kann.<sup>2</sup>

2 Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996 ( Stand am 19. Dezember 2000 ); SR 741.031.

Unter dem zunehmenden Druck der dauernd überlasteten öffentlichen Haushalte sind schliesslich Regierungen und Parlamente von Gemeinden und Kantonen in den letzten Jahren dazu übergegangen, ihren Verwaltungen mehr unternehmerisches Denken und Handeln zu verordnen, mit dem Versuch, die erfolgreich getesteten Führungs- und Strukturmodelle der freien Wirtschaft im Rahmen einer wirkungsorientierten Verwaltung zu übernehmen. Unternehmerisches Denken soll in Zukunft bürokratisches Handeln ablösen und schliesslich dazu führen, dass die öffentliche Verwaltung effizienter, kostengünstiger und zudem noch bürgerfreundlicher wird. Auch die Polizeiorgane als Teil des staatlichen Verwaltungsapparates sind von diesen Veränderungsprozessen betroffen. So gibt es in der Schweiz kaum ein Polizeikorps, das in den letzten Jahren nicht einer gründlichen Reorganisation unterworfen worden wäre. Es ist unzweifelhaft, dass viele der eingeleiteten Restrukturierungsmassnahmen zu einer deutlichen Effizienzsteigerung der Polizei beigetragen haben. Polizeiorganisationen werden denn auch immer mehr als öffentliche Dienstleistungsorganisationen betrachtet, welche ihren Bürgern in erster Linie Sicherheit zu bieten haben. Allerdings sind im Rahmen dieser Reorganisationsbemühungen grundlegende Fragen ausgeklammert geblieben. So ist beispielsweise der Auftrag der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung unverändert geblieben. Als gerichtliche Polizei ist sie verpflichtet, in Anwendung des Legalitätsprinzips, sämtliche von ihr festgestellten Straftaten anzuzeigen. Dort wo das jeweilige Strafverfahrensrecht Ausnahmen kennt, sind diese den jeweiligen Untersuchungs- und Anklagebehörden und allenfalls den Gerichten vorbehalten.<sup>3</sup>

Diese strengen, wenn auch rechtsstaatlich nachvollziehbaren Auflagen des Prozessrechts können natürlich den Elan der neuen Bestimmungen über die wirkungsorientierte öffentliche Verwaltung gerade im Polizeialtag empfindlich bremsen.

---

3 Art. 66bis StGB, Art. 3 und 4 des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV) des Kantons Bern vom 15. März 1995; BSG 321.1.

### 3 Wie geht die Polizei mit diesen Vorgaben um?

Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die erwähnten gesetzgeberischen Vorgaben die Alltagsarbeit der Polizei nicht unbedingt erleichtern. Zum einen verlangt man von der Polizei, dass sie getreu den Vorgaben des Legalitätsprinzips alle von ihr festgestellten Straftaten anzeigt, andererseits sollte die Polizei inskünftig vermehrt nach unternehmerischen Gesichtspunkten geführt werden. Sie muss somit Schwerpunkte im Rahmen ihrer Tätigkeit setzen und die zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Mittel optimal einsetzen. Dies sind durchaus kontradiktore Vorgaben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch Übertretungen grundsätzlich strafbare Handlungen darstellen, die geahndet werden müssen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Gesetzgeber zum Beispiel geringfügige Vermögensdelikte nur noch als Übertretungen, die auf Antrag zu bestrafen sind, verfolgen will. Den Polizeiorganen bleibt kein Ermessen, ob sie einer gültig eingereichten Strafanzeige Folge leisten wollen oder nicht. Das selbe gilt auch für Übertretungen von Straßenverkehrsvorschriften. Auch wenn das Straßenverkehrsge- setz die Möglichkeit offen lässt, dass in besonders leichten Fällen von Strafe Umgang genommen werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber kaum davon ausgegangen ist, diese Kompetenz den Polizeiorganen zuzusprechen.<sup>4</sup>

In diesem Umfeld geht die Polizei täglich ihrer Arbeit nach. Sie ist gefordert, den Sicherheitsauftrag nach unternehmerischem Denken und Handeln zu erfüllen, das Verbrechen effizient zu bekämpfen, vernetzt zu denken und zu handeln. Um den täglichen Herausforderungen begegnen zu können, ist sie gezwungen, in ihrer Arbeit Prioritäten zu setzen. Deren Wirkung sollte allerdings mehr sein als nur eine durchschnittliche mittlere Unzufriedenheit mit der Polizeiarbeit in der Bevölkerung und den Behörden. Wie schwierig es allerdings

---

4 Art. 100 Ziffer 1 Abs. 2 SVG.

---

sein kann, in einzelnen Bereichen sinnvoll Prioritäten zu setzen, mögen die folgenden Beispiele aus dem Polizeialltag erläutern:

Tagtäglich wird die Polizei an Verkehrsunfälle gerufen. Nebst einigen schweren Verkehrsunfällen werden täglich unzählige kleinere, sogenannte Bagatellunfälle, registriert. Muss die Polizei nun jeden einzelnen Verkehrsunfall aufnehmen? In Anwendung des bereits erwähnten Legalitätsprinzips ist diese Frage einfach zu beantworten, da ein Verkehrsunfall letztlich immer auf das fehlerhafte Verhalten eines Verkehrsteilnehmers zurückzuführen ist. Dieses fehlerhafte Verhalten ist zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen; es bleibt dem Richter anheim gestellt, über Schuld oder Unschuld zu entscheiden. Andererseits verlangt das Straßenverkehrsgesetz von Beteiligten an Verkehrsunfällen die Benachrichtigung der Polizei nur dann, wenn Personen verletzt oder gar getötet worden sind. Ist nur Sachschaden entstanden, lässt der Gesetzgeber direkte Absprachen unter den Beteiligten ohne Bezug von Polizeiorganen durchaus zu.<sup>5</sup>

Wie soll sich die Polizei verhalten, wenn sie von Drittpersonen zu einem Unfall gerufen wird, wo die Beteiligten sich bereits über die Folgen des Unfalls einig sind und den Bezug der Polizei als nicht notwendig erachten, da lediglich Blechschäden entstanden sind? Sinnvollerweise wird sich die Polizei nicht in diesen Handel einlassen, wenn nicht begründete Anzeichen für ein schweres Verkehrsdelikt, zum Beispiel Alkohol am Steuer, bestehen. Die Aufnahme eines Verkehrsunfalles durch die Polizei erfordert im Durchschnitt rund vier Arbeitsstunden. Dies ist wertvolle Zeit, während derer der Polizist im Büro festgehalten wird und der Bevölkerung nicht zur Verfügung steht. Die Arbeit, die er leistet, dient weniger einem Gericht, als vielmehr den beteiligten Versicherungen, die sich ohne grossen zusätzlichen Aufwand, relativ günstig und mit einwandfreien Unterlagen an die Regelung der Gesamtschadenssumme machen können. Prioritäten setzen heisst folglich konkret, Straßenverkehrs-

---

5 Art. 51 SVG.

---

unfälle nur noch dann polizeilich bearbeiten zu lassen, wenn Tote und Verletzte zu beklagen sind oder wenn Beteiligte grobe Verletzungen der Verkehrsregeln begangen haben.

Auf dem Gebiet der geringen Vermögenskriminalität sticht der Ladendiebstahl besonders heraus. Durch die Tatsache, dass Ladendiebstahl nur noch als Übertretung, die auf Anzeige hin verfolgt werden kann, behandelt wird, hat die Polizei Konsequenzen gezogen, indem sie ihr Augenmerk auf bandenmässiges Vorgehen von organisierten Tätern gerichtet hat. Aus strafprozessualen Gründen ist es zudem nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich, gegen überführte Ladendiebe auch Zwangsmassnahmen, zum Beispiel polizeiliche Festnahmen, durchsetzen zu können.<sup>6</sup>

Viele Grossbetriebe sind schon seit langem dazu übergegangen, mit firmeneigenem Personal und Überwachungskameras gegen den Ladendiebstahl vorzugehen. Gegen dieses Vorgehen ist grundsätzlich auch nichts einzuwenden. Allerdings werden von den ertappten Personen zum Teil sehr hohe Umtriebsentschädigungen verlangt, was diese in der Regel auch bezahlen. Es besteht allerdings die Gefahr, dass auf dem Gebiet des Ladendiebstahls eine Art private Strafjustiz Einzug halten könnte, welche so vom Gesetzgeber nicht gewollt sein konnte. Dass die Polizei ihre Prioritäten jedoch den veränderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst hat, ist ihr nicht zu verargen und durchaus nachvollziehbar.

Ganz generell stellt sich für die Polizei die Frage, mit welchem Aufwand und mit welchen Mitteln sie festgestellte strafbare Handlungen aufklären will. Soll sich der Beizug von Spezialisten des Kriminaltechnischen Dienstes zum Beispiel an Kriterien wie Höhe des Sachschadens, Gesamtsumme der gestohlenen Gegenstände oder an der Art und Weise von Verletzungen der Tatopfer orientieren? Solche und ähnliche Vorschläge werden nicht zuletzt von externen Be-

---

6 Vgl. Art. 172 Abs.2 StrV.

ratungsfirmen gemacht, welche in den letzten Jahren auch bei Polizeiorganisationen ein- und ausgegangen sind. Selbstverständlich sind gerade die Spezialdienste der Polizei zu den kostenintensivsten Bereichen zu zählen. Permanente Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und die Investitionen in hochtechnisierte Apparaturen verschlingen gewaltige Summen. Soll die Polizei bei der Setzung von Prioritäten folglich vermehrt von materiellen Kriterien ausgehen? Dies kann wohl nicht die Lösung sein.

#### **4 Gibt es Lösungsansätze? Muss sich Strafverfolgung lohnen?**

Diese Fragen können sowohl mit ja wie mit nein beantwortet werden. Aus der Sicht der Verbrechensbekämpfung ist Strafverfolgung ein Mittel zum Zweck. Festgestellte Straftaten müssen aufgeklärt und die ermittelten Straftäter dem Richter zur Beurteilung überstellt werden. Bei der Erfüllung dieses Auftrages sollten weder personelle noch materielle Mittel eine Rolle spielen. Andererseits ist der Staat in seinen Mitteln und Möglichkeiten beschränkt. Im Rahmen der vorgegebenen Budgets muss der Staat sämtliche ihm auferlegten Aufgaben wahrnehmen. Der Bürger als Steuerzahler darf erwarten, dass keine öffentlichen Mittel sinnlos verschwendet werden, so dass sich Aufwand und Ertrag in einer gewissen Korrelation halten. Das bedeutet insbesondere, dass für die Ermittlungen von Alltags- und Bagatelldelikten nicht unermesslich viel Personal und Geld eingesetzt werden kann. Der gesunde Menschenverstand gebietet einer solchen Vorgehensweise Einhalt. Das bedeutet aber nichts anderes, als dass durch das Setzen von Prioritäten in der täglichen Polizeiarbeit das strikte Gebot der Legalität bei der Strafverfolgung durchlöchert wird. Dieser Umstand ist in Kauf zu nehmen. Letztlich ist entscheidend, was der Bürger erwartet. Der Bürger erwartet ein hohes Mass an Sicherheit im Alltag. Diese Sicherheit wird ihm nicht zuletzt auch durch die hohe Präsenz und die rasche Verfügbarkeit von Polizeikräften gewährleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl des Bürgers nicht immer

deckungsgleich mit den objektiv festgestellten und geahndeten Straftaten ist. Subjektives Unsicherheitsgefühl kann durchaus auch durch Bagatelldelikte, wie zum Beispiel Sachbeschädigungen, Diebstähle und kleinere Formen von Brandstiftung erfolgen. Diesen Bedürfnissen des Bürgers muss die Polizei mit hoher Priorität Rechnung tragen.<sup>7</sup>

Das heisst aber nichts anderes, als dass die Polizei sich nicht von den Ermittlungen im Zusammenhang mit sogenannten Bagatelldelikten verabschieden kann. Selbstverständlich können dabei Instrumente wie Ordnungsbussen sehr hilfreich sein. Die gemachten Erfahrungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts lassen aber nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass dieses Verfahren auch bei weiteren Delikten des allgemeinen Strafrechts anwendbar wäre. Ordnungsbussen im Strassenverkehr werden heute vom Bürger vor allem als günstige Methode des Staates zum Abkassieren verstanden. Es ist in der Tat so, dass Ordnungsbussensünder sich in keiner Kartei wiederfinden und nach erfolgtem Inkasso die ganze Angelegenheit für den Betroffenen als erledigt betrachtet werden kann. Wollte man Ordnungsbussen auch im ordentlichen Strafrecht einführen, so müsste zumindest über die mögliche Vernetzung von erhobenen Daten mit den übrigen Ermittlungsdaten der Polizei diskutiert werden. Ordnungsbussen dürfen nicht als anonymes Lösegeld für begangenes Unrecht verstanden werden.

Letztlich geht es aber darum, dass anerkannt wird, dass das Prioritätensetzen im Rahmen der Polizeiarbeit nichts anderes bedeutet als das Anwenden des Opportunitätsprinzips. Es ist aber grundsätzlich zu überlegen, ob es der Polizei allein überlassen sein soll, Prioritäten in ihrer Alltagsarbeit festzulegen. Gerade die Justizbehörden als Partner wie auch als Auftraggeber der Polizei müssten ein grosses Interesse haben, dass die Prioritätensetzung gemeinsam erfolgt. Dies

7 Vgl. KURT NIEDERHAUSER: Sicherheitsmarketing – Sicherheit bedürfnisgerecht erbringen, in: *Kriministik* 5/99, Mai 1999, Seite 341 ff.

ist heute nicht der Fall; jeder Untersuchungsrichter und jeder Staatsanwalt kämpft mit seinen Fällen alleine und versucht, soviel Unterstützung wie möglich seitens der Polizei zu erlangen. Es liegt dann im Ermessen der Polizeiführung, für die einzelnen Untersuchungen entsprechend viel oder wenig Personal und Mittel zur Verfügung zu stellen. Wäre es nicht an der Zeit, dass regelmässig Polizei und Justizbehörden sich über die notwendigen Prioritäten in der Strafverfolgung absprechen würden? Dabei könnte ja auch sichergestellt werden, dass die sogenannte Alltags- oder Bagatellkriminalität nicht hinten anstehen müsste. Dabei ginge es nicht zuletzt auch um die Frage, mit wieviel Aufwand welche Bagatelfälle ermittelt und aufgeklärt werden sollen. Denn – wie schon festgestellt: die Strafverfolgungsbehörden dürfen sich nicht generell von der Behandlung dieser Deliktskategorie verabschieden. Solange der Gesetzgeber ein menschliches Verhalten als strafbar bezeichnet, ist dieses auch zu ahnden. Wie wir bereits eingangs festgestellt haben, kann die Erhebung von Bagatelldelikten durchaus auch dazu führen, dass Kapitaldelikte aufgeklärt werden. Es versteht sich dabei von selbst, dass ökonomische Grundsätze, aber auch der gesunde Menschenverstand bei der Abklärung von Straftaten berücksichtigt werden müssen. Ebenso klar ist auch, dass die Ermittlung von Straftaten, schweren wie auch leichten, sich nicht hauptsächlich von ökonomischen Grundsätzen leiten lassen kann.

